

## **145. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Waldorfpädagogik (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Lehrgangs ist es, Lehrer/innen nicht nur für ihre Arbeit an Schulen vorzubereiten, sondern auch unterschiedliche didaktische und methodische Prinzipien der Waldorfpädagogik auf deren Anwendbarkeit in anderen Schulformen und in anderen ethnischen Kontexten zu untersuchen. Weiters soll durch diese Weiterbildung das Gespräch zwischen verschiedenen Pädagogiken angeregt werden. Dieses Weiterbildungsziel ist im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag zum mündigen, demokratischen Staatsbürger/zur mündigen, demokratischen Staatsbürgerin zu sehen, der/die seine/ihre pädagogische Tätigkeit als verantwortungsvolle Aufgabe gegenüber einer europäisch und global orientierten Gesellschaft begreift.

Die Waldorfpädagogik versteht sich als eine integrative Pädagogik, die sich nicht nur im europäischen, sondern auch globalen Raum bewährt hat. Der Masterlehrgang führt zu folgenden Fähigkeiten:

- Selbstwahrnehmung, Selbstreflexion und Selbsterziehung
- Ermöglichung von Individualisierungsprozessen
- Gestaltung von pädagogischen, sozialen und künstlerischen Prozessen  
(Prozessgestaltung)
- Flexibilität
- Kreativität
- selbst verantwortetes Handeln in autonomen Bildungseinrichtungen
- wissenschaftliche Argumentation in Bezug auf Anthropologie, Didaktik und Methodik sowie die Organisation von Bildungsprozessen
- Lehren und Lernen als Dialog
- multikulturelle und multiethnische Kommunikation.

Der Masterlehrgang praktiziert durch interdisziplinäre Querbezüge die Auseinandersetzung mit Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst, Ethik und Religion durch Dialog als Methode. Die didaktische Gestaltung des Lehrgangs ist auf diese Ziele ausgerichtet und legt besonderes Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten in ihrem Bezug zu sich selbst und anderen. Ein substantieller Teil des Wissenserwerbs erfolgt in Form von angeleitetem Selbststudium bzw. angeleiteten Gruppenarbeiten.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht, ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Weiters wird durch die Modularisierung sichergestellt, dass der Universitätslehrgang gemäß den Vorgaben des Bologna-Prozesses auch von Studierenden aus anderen Staaten absolviert werden kann.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufs begleitend 6 Semester (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums (mindestens auf Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer Pädagogischen Akademie)
- (2) oder der Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
  - a) Matura oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit oder
  - b) ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 8-jährige berufliche TätigkeitIn beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen.

Es ist eine Vertiefung im Ausmaß von 13 ECTS zu wählen:

- Didaktik für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)
- Oberstufendidaktik (9.-12. Schulstufe)
- Heilpädagogik

Das Angebot der Vertiefungen hängt vom Erreichen einer Mindestzahl an Teilnehmenden ab.

Nr.	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-			Work-load
			Art	UE	ECTS	
1a	Anthropologische Grundlagen I			30	3	75
		Anthropologische Grundlagen der	PS	10	1	25

		Waldorfpädagogik im Verhältnis zum Menschenbild anderer Pädagogiken				
		Die Entwicklung des Bewusstseins – onto- /phylogenetisch	VO	10	1	25
		Erziehungsfragen in einer Welt des Umbruchs	UE	10	1	25
1b	Anthropologische Grundlagen II			15	1	25
		Bewusstseinsformen	SE	15	1	25
2	Wissenschaftstheorie			20	2	50
		Waldorfpädagogik als geisteswissenschaftliche Pädagogik	VO	10	1	25
		Methoden der Praxisreflexion und der Geisteswissenschaft	SE	10	1	25
3a	Allgemeine Methodik und Didaktik I			40	3	75
		Vom Spiel zur Arbeit	UE	10	1	25
		Sinneslehre und Sinnesentwicklung	UE	30	2	50
3b	Allgemeine Methodik und Didaktik II			30	3	75
		Methodik und Didaktik der 1.–12. Schulstufe	SE	10	1	25
		Rhythmus und Zeitstruktur des Unterrichts	UE	20	2	50
4a	Entwicklungspsychologie I			55	4	100
		Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zur Schulreife	VO	10	1	25
		Mythos, Märchen, Bildbewusstsein	UE	45	3	75
4b	Entwicklungspsychologie II			20	2	50
		Entwicklung von 7 bis 14 Jahre	UE	10	1	25
		Entwicklung im Jugendalter	UE	10	1	25
5	Geschichte der Erziehung und Bildung			10	1	25
		Das Selbstverständnis der Waldorfpädagogik im Rahmen der Pädagogiken	PS	10	1	25
6a	Pädagogisch-künstlerische Workshops I			99	5	125
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst I	KS	39	2	50
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst II	KS	60	3	75
6b	Pädagogisch-künstlerische Workshops II			144	7	175
		Kunst als Quelle der Pädagogik	KS	60	3	75
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst III	KS	24	1	25
		Bildhauen, Plastizieren, Sprecherziehung	KS	35	2	50
		Segeln	PR	25	1	25
6c	Pädagogisch-künstlerische Workshops III			96	6	150
		Kunst als Quelle der Pädagogik II	KS	56	3	75
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst IV	KS	24	2	50
		Stimmbildung, Instrumentalmusik	KS	16	1	25

7	Praktika I			50	2	50
		Hospitation I	PR	25	1	25
		Hospitation II	PR	25	1	25
8	Projektarbeit I				10	250
		Projektarbeit I			10	250
9	Praktika II			75	3	75
		Schulpraktikum I	PR	50	2	50
		Schulpraktikum II	PR	25	1	25
10	Projektarbeit II				10	250
		Projektarbeit II			10	250
11	Anthropologie			45	4	100
		Anthropologie der Freiheit	SE	15	1	25
		Freiheit als Erziehungsideal	SE	10	1	25
		Anthropologie der Religion	SE	10	1	25
		Erziehung unter dem Aspekt der Rechtzeitigkeit, Multikulturalität	SE	10	1	25
12	Praktika III			100	4	100
		Schulpraktikum III	PR	50	2	50
		Schulpraktikum IV	PR	50	2	50
13	Empirische Methoden			25	3	75
		Methoden der Kinderbeobachtung	SE	25	3	75
<b>14</b>	<b>Vertiefung (Wahlfach)</b>					
14a	Didaktik für Klassenlehrer					
	Allgemeine Methodik und Didaktik für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)			10	2	50
		Das musikalische Prinzip des Unterrichts für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)	SE	10	2	50
	Fachdidaktik für Klassenlehrer			60	9	225
		Fachdidaktik 1 für Klassenlehrer: Geschichte	SE	10	2	50
		Fachdidaktik 2 für Klassenlehrer: Geographie	SE	10	1	25
		Fachdidaktik 3 für Klassenlehrer: Muttersprache	SE	10	2	50
		Fachdidaktik 4 für Klassenlehrer: Naturkunde	SE	10	1	25
		Fachdidaktik 5 für Klassenlehrer: Mathematik	SE	10	1	25
		Fachdidaktik 6 für Klassenlehrer: Naturwissenschaften	SE	10	2	50
	Schulentwicklung und Schulorganisation für Klassenlehrer			10	2	50
		Dreigliederung und Sozialgestalt der WS für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)	SE	10	2	50

14b	Oberstufendidaktik					
	Allgemeine Methodik und Didaktik für die Oberstufe (9.-12. Schulstufe)			10	2	50
		Das musikalische Prinzip des Unterrichts für die Oberstufe (9.-12. Schulstufe)	SE	10	2	50
	Fachdidaktik für die Oberstufe			60	9	225
		Didaktik des Epochenunterrichtes/Fachunterrichtes	SE	20	3	75
		Didaktische Grundformen	SE	20	3	75
		Evaluationsprozesse im Unterricht	SE	20	3	75
	Schulentwicklung und Schulorganisation für die Oberstufe			10	2	50
		Dreigliederung und Sozialgestalt der WS für die Oberstufe (9.-12. Schulstufe)		10	2	50
14c	Heilpädagogik					
	Allgemeine Methodik und Didaktik in der Heilpädagogik			10	2	50
		Das musikalische Prinzip des Unterrichts in der Heilpädagogik	SE	10	2	50
	Fachdidaktik in der Heilpädagogik			60	9	225
		Diagnostische Grundelemente	SE	20	3	75
		Heilpädagogische Didaktik und Methodik	SE	20	3	75
		Das Waldorf-Curriculum für heilpädagogische Schulen	SE	10	2	50
		Pädagogik und Medizin	SE	10	1	25
	Schulentwicklung und Schulorganisation in der Heilpädagogik			10	2	50
		Dreigliederung und Sozialgestalt der WS in der Heilpädagogik	SE	10	2	50
15	Künstlerisches Projekt			90	4	100
		Künstlerisches Abschlussprojekt	AG	90	4	100
16	Wissenschaftliches Arbeiten			60	10	250
		Seminar zur Master Thesis	SE	30	5	125
		Wissenschaftliche Methodik	UE	30	5	125
17	Master Thesis				20	500
		Master Thesis			20	500
	<b>SUMME</b>			<b>1084</b>	<b>120</b>	<b>3000</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1a, 2, 3a, 4a und 5
  - b) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1b, 3b, 4b und 11
  - c) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer der gewählten Vertiefung (Fach 14) und das Fach 13
  - d) der erfolgreichen Teilnahme an den pädagogisch-künstlerischen Workshops
  - e) der erfolgreichen Absolvierung der Praktika
  - f) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeiten
  - g) der erfolgreichen Teilnahme am Seminar Wissenschaftliches Arbeiten und am künstlerischen Projekt
  - h) der Verfassung und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen Waldorfpädagogik CP und Waldorfpädagogik AE sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
  - durch eine Evaluation nach Beendigung des Lehrgangs
- und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts, MA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, können nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch noch nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 50/2007) abschließen.